

c) durch das Bestellsystem auf Grund von Katalogen oder

d) durch den Direkteinkauf in den Produktionsbetrieben

erfolgt. Außerdem muß die Ausarbeitung der Einkaufsübersichten die Erfordernisse der verschiedenen Warenbranchen bei bevorstehendem Saisonwechsel besonders berücksichtigen;

4. regelmäßige und gründliche Auswertung der Einkaufsergebnisse und Einwirkung auf die Gestaltung der Handelsprogramme im sozialistischen Großhandel.

(2) Die Einkaufskollektive der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe arbeiten eng mit den Barthel-Kollektiven und den Einkaufskollektiven der sozialistischen Großhandelsbetriebe zusammen, damit die Einwirkung auf die Produktion zu einer gemeinsamen Sadio des gesamten Groß- und Einzelhandels unter Einbeziehung der Bevölkerung wird.

§ 4

(1) Alle Einkaufskollektive stützen sich bei ihrer Arbeit besonders auf Beratungen mit der Bevölkerung und ihre schöpferische Mitarbeit. Sie werten alle Erfahrungen aus und nutzen sie zur weiteren Verbesserung der Einkaufstätigkeit.

(2) Eine weitere Präzisierung der Aufgaben der Einkaufskollektive ergibt sich aus der Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1 zur Anordnung) und der Ordnung über den Einkauf (Anlage 2 zur Anordnung).

Zusammensetzung und Stellung der Einkaufskollektive

§ 5

(1) Zur qualitativen Verbesserung des Einkaufs und wirksameren Einwirkung des Handels auf die Produktion sind in allen sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben Einkaufskollektive zu bilden, in denen eine breite Mitarbeit der Bevölkerung zu sichern ist.

(2) Die Einkaufskollektive sollen sich in der Regel wie folgt zusammensetzen:

1. Einkaufskollektive der sozialistischen Großhandelsbetriebe

a) Leiter des Einkaufskollektivs (Branchenleiter bzw. Einkaufsdisponent),

b) mindestens zwei Vertreter des sozialistischen Einzelhandels (HO und Konsum),

c) mindestens ein Kommissionshändler oder privater Einzelhändler,

d) Vertreter der Massenorganisationen (DFD, FDJ, Sportorganisationen), der Verkaufsstellenbeiräte und -ausschüsse,

e) mindestens ein Vertreter der Arbeiterkontrolle.

Soweit in den sozialistischen Großhandelsbetrieben (insbesondere Großhandelsgesellschaften) mehrere selbständig einkaufende Niederlassungen bestehen, sind Einkaufskollektive für jede kaufende Betriebs-einheit zu bilden.

2. Einkaufskollektive der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe

a) Leiter des Einkaufskollektivs (Verkaufsstellenleiter),

b) mehrere Verkaufsstellenleiter bzw. Verkaufskräfte (je nach Umfang der Warenbranche und Größe des Einzelhandelsbetriebes),

c) mindestens zwei Vertreter aus den Verkaufsstellenbeiräten bzw. -ausschüssen,

d) mindestens ein Kommissionshändler,

e) Vertreter der Massenorganisationen (DFD, FDJ, Sportorganisationen) je nach Warenbranche.

(3) Neben den Einkaufskollektiven der Einzelhandelsbetriebe, deren Tätigkeit sich auf den Direkteinkauf bei der Produktion oder auch auf den komplexen Einkauf für mehrere Verkaufsstellen in bestimmten Warenbranchen beim sozialistischen Großhandel erstreckt, hat der eigenverantwortliche Einkauf der Verkaufsstellen eine besondere Bedeutung. Deshalb sind auch in jeder selbständig einkaufenden Verkaufsstelle des sozialistischen Einzelhandels Einkaufskollektive zu bilden. Für die Zusammensetzung haben die zuvor dargestellten Grundsätze Gültigkeit, wobei sich die Anzahl der Mitarbeiter des Einkaufskollektivs nach der Größe der Verkaufsstelle richten muß.

§ 6

(1) Verantwortlich für die Bildung der Einkaufskollektive sind die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe. Es sind nur solche Mitarbeiter für die Einkaufskollektive vorzusehen, die auf Grund ihrer politischen und fachlichen Qualifikation die Gewähr geben, daß sie sich aktiv für die Versorgung der Bevölkerung einsetzen.

(2) Die Mitglieder der Einkaufskollektive werden von den Leitern der sozialistischen Handelsbetriebe bestätigt. Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie die gewählten Organe der übrigen Massenorganisationen sind zu ersuchen, Mitarbeiter für die Einkaufskollektive zu benennen.

(3) Die Leiter der Einkaufskollektive sollen bei den Großhandelsbetrieben in der Regel der zuständige Branchenleiter oder Einkaufsdisponent und bei den Einzelhandelsbetrieben der zuständige Einkäufer oder Verkaufsstellenleiter sein. Sie sollen auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Handelsbetriebe durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises berufen werden.

§ 7

Die Einkaufskollektive sind das beratende Organ des jeweiligen Handelsbereiches. Durch ihre Tätigkeit wird die Einzelverantwortung der Einkäufer nicht aufgehoben. Im Gegenteil, unter den neuen Bedingungen wächst die Rolle des Einkäufers und seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Ihm obliegt es, die Gemeinschaftsarbeit zu organisieren, das Kollektiv anzuleiten und sorgfältig alle Hinweise der Mitarbeiter des Einkaufskollektivs auszuwerten. Der Einkäufer bzw. zuständige Verkaufsstellenleiter ist für den Abschluß der Verträge auch weiterhin persönlich voll verantwortlich, wobei er der Kontrolle des Einkaufskollektivs unterliegt.